

anders sich darstellen kann, liegt es in der Natur der Sache, daß die einzelnen Bestimmungen nur verständlich werden, wenn man die sonstigen Vorschriften jener Gesetze zur Vergleichung heranzieht. Für das größere Publikum sollen die nachfolgenden Bemerkungen eine Übersicht über die wichtigeren Vorschläge des Entwurfs bieten.

Entsprechend der von Seiten der Regierung bei der zweiten Besetzung des Justizetat im Reichstag am 20. Februar d. J. abgegebenen Erklärung beschränkt sich die in Aussicht genommene Reform in der Hauptsache auf die Umgestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens und auf die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit; sie geht über diesen Rahmen nur in einzelnen Punkten hinaus. Für die Abgrenzung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit kommt in Betracht, daß einerseits die Vorteile, die die Reform des Verfahrens den Parteien bieten will, einem möglichst weiten Kreis der rechtsuchenden Bevölkerung gesichert werden sollen, andererseits aber an eine durchgreifende Änderung in der Organisation der Gerichte zurzeit jedenfalls nicht gedacht werden kann. Deshalb ist eine Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit von 300 auf 800 \mathcal{M} vorgeschlagen (Artikel I Nr. 1). Durch diese Kompetenzverschiebung soll auch einer weiteren Überlastung der höheren Gerichte vorgebeugt, der jetzige Bestand der Gerichtshöfe aber nicht in Frage gestellt werden.

Die Zahl der Oberlandesgerichte wird nach der Begründung nicht verändert werden, voraussichtlich auch nicht die Zahl der Landgerichte. Die Zahl der Stellen an diesen Gerichten wird etwas verringert werden können, die Zahl der Richterstellen an den Amtsgerichten aber eine Vermehrung erfahren.

Das Verfahren vor den Amtsgerichten soll vor allem dadurch beschleunigt und verbilligt werden, daß nach dem Vorgang des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte an Stelle des Parteibetriebes der Amtsbetriebe bis zum Erlaß des Urteils in vollem Umfang eingeführt wird (Artikel II Nr. 6). Die allgemeine Durchführung der Zustellungen und Ladungen von Amts wegen, wie sie die §§ 496, 497 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Entwurfs vorsehen, soll den Parteien einerseits Zeit und Arbeit ersparen und ihnen andererseits insofern eine erhebliche Entlastung bringen, als für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen weder Gebühren noch Auslagen erhoben werden. Diese Kosten sollen dem Fiskus zur Last fallen. Gerade diese Nebenkosten bilden jetzt im amtsgerichtlichen Prozesse für die Parteien eine verhältnismäßig große Belastung. Nur für die Zustellung der Urteile — und ebenso der im Mahnverfahren zu erlassenden Vollstreckungsbefehle (Artikel II Nr. 15) soll es bei dem Parteibetriebe verbleiben.

Mit der Einführung des Amtsbetriebes im unmittelbaren Zusammenhange steht die im Artikel II des Entwurfs (§ 501 der Zivilprozessordnung) vorgeschlagene Bestimmung über die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch gerichtliche Anordnungen, die zur raschen Aufklärung des Sachverhältnisses dienen können. Der Entwurf folgt hier der österreichischen Zivilprozessordnung. Die Maßnahme hat sich nach der Begründung in Österreich bewährt, wo hauptsächlich vermöge ihrer Anwendung der Prozeß regelmäßig in einer einzigen Streitverhandlung erledigt werden kann. Den gleichen Zweck verfolgt die im § 509 getroffene Vorschrift, daß die Beweisaufnahme, wenn irgend zugänglich, im unmittelbaren Anschluß an den Beweisbeschluß in demselben Termin erfolgen soll.

Von den weiteren Vorschlägen sind als besonders wichtig hervorzuheben:

1. Die Beschränkung der Berufung: Da eine schnelle endgültige Erledigung geringfügiger Streitigkeiten vom wirtschaftlichen Standpunkte geboten erscheint und den Gesamtinteressen der Beteiligten am dienlichsten ist, so soll für alle vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten, also auch für die landgerichtlichen Prozesse, eine Berufungssumme eingeführt werden. Diese ist, abweichend von den für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte geltenden Vorschriften, nur auf fünfzig Mark festgesetzt (Art. II Nr. 7 § 511a), um den Bedenken gegen eine zu weit gehende Beschränkung des Rechtsmittels zu begegnen; andererseits soll die Berufung aber ebenso wie nach § 546 die Revision nicht von dem Werte des Streitgegenstandes, sondern von dem des Beschwerdegegenstandes abhängig sein.

2. Die Kostenfestsetzung: Im Interesse einer Entlastung der Richter von Geschäften, bei denen es sich vorwiegend um eine rechnerische Tätigkeit handelt, schlägt der Entwurf (Artikel II Nr. 1, 2) vor, die Festsetzung der von der unterliegenden Partei der obliegenden Partei zu erstattenden Kosten dem Gerichtsschreiber zu übertragen. Den Parteien bleibt dabei die Befugnis vorbehalten, die Entscheidung des Gerichts gegen die Verfügung des Gerichtsschreibers anzurufen. Hiermit im Zusammenhang stehen die Änderungen, welche im Artikel II Nr. 8, 17 bis 21, 22 vorgeschlagen werden.

3. Die Einlassungs- und Ladungsfristen im Wechselprozeß: Die Vorschriften im § 604 der Zivilprozessordnung über diese Fristen tragen in ihrer jetzigen Fassung den Verhältnissen, wie sie sich an den in mehrere Gerichtsbezirke geteilten Orten, insbesondere in Berlin, gestaltet haben, nicht genügend Rechnung. Die im Artikel II Nr. 9 vorgeschlagenen Änderungen in Verbindung mit der im Artikel V dem Bundesrat erteilten Ermächtigung schaffen hier Abhilfe, indem sie eine einheitliche Regelung der Fristen für solche Städte und ihre Vororte ermöglichen.

4. Das Mahnverfahren (Artikel II Nr. 12 bis 16): Eine straffere Gestaltung dieses Verfahrens erscheint erwünscht, um ihm in der Praxis eine häufigere Anwendung zu sichern und dadurch den Parteien die größeren Kosten einer förmlichen Klage zu ersparen. Der gedachte Zweck soll dadurch erreicht werden, daß die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner von Amts wegen zu erfolgen hat und daß die Einspruchsfrist gegen die Vollstreckungsbefehle wie gegen die Versäumnisurteile der Amtsgerichte (Artikel II Nr. 6 § 508 Absatz 2) auf eine Woche verkürzt wird. Außerdem überträgt der Entwurf den Erlaß des Vollstreckungsbefehls dem Gerichtsschreiber.

5. Die Erweiterung des Kreises der Feriensachen (Artikel I Nr. 3 und 4).

Im Zusammenhang mit der Reform des Verfahrens werden endlich in den Artikeln III und IV noch Änderungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgeschlagen. Von besonderer Bedeutung ist hier die Änderung des § 48 des Gerichtskostengesetzes, derzufolge nach der Anberaumung einer gewissen Zahl von Terminen unter bestimmten Voraussetzungen für die Anberaumung eines jeden folgenden Termins eine besondere Gebühr in Höhe von fünf Zehnteln der vollen Gebühr vorgesehen wird (Artikel III Nr. 6). Durch diese Maßnahme soll in erster Linie den die Rechtspflege und das Ansehen der Gerichte schädigenden und schon vielfach beklagten Prozeßverschleppungen entgegengewirkt werden. Sachlich wird dieser Vorschlag durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Tätigkeit und die Einrichtungen des Gerichts gegen Zahlung der regelmäßigen Gebühren naturgemäß nur für eine gewisse Zahl von Terminen zur Verfügung gestellt werden können. Endlich schlägt der Entwurf im Interesse einer Vereinfachung des Kostenwesens vor, im Gerichtskostengesetz wie in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die Schreib- und Postgebühren zu pauschalisieren (Artikel III Nr. 7, 8 und Artikel IV Nr. 2).

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs sind zwar von prozessualer Bedeutung, für weitere Kreise aber ohne erhebliches Interesse.

Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901. § 41. Begriff des teilweisen (partiellen) Nachdrucks. — Ein partieller Nachdruck ist nur dann anzunehmen, wenn ein irgendwie erheblicher Teil des fremden Schriftstücks unbefugt vervielfältigt wird, und die Erheblichkeit des vervielfältigten Teils ist nach dem quantitativen und qualitativen Verhältnis desselben zu dem ganzen Schriftwerke zu bemessen. Voraussetzung der Widerrechtlichkeit ist, daß auch die vervielfältigte Stelle sich als Ergebnis des geistigen Schaffens des Urhebers darstellt. Daß in diesem Teile die Eigenart des Werkes sich offenbaren müsse, ist eine Anforderung, die im Gesetz keine Stütze findet. Noch weniger kann davon die Rede sein, daß die Individualität des Urhebers sich in dem Teile offenbaren müsse. Allgemein ist aber darauf hinzuweisen, daß diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, nach denen die Vervielfältigung zulässig sein soll, wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerks . . . ange-